

Datum: 03.04.2020

an: **Abteilungsleitungen, Leitungen der Stabstellen, Bereichsleitungen
und Infoplattform für Beschäftigte auf der Homepage des Stwno**

**Betreff: Zusammenfassung zu den aktuell gültigen dienst- bzw. arbeitsrechtlichen
Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Corona-Virus SARS-CoV-2
hier: Arbeitsrechtliche Fragestellungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der anhaltenden Ausbreitung des Coronavirus wurden die Handlungsempfehlungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat immer wieder neu konkretisiert. Zu den dabei aufgetretenen häufigsten Fragestellungen erhalten Sie hierzu weitere Handlungsempfehlungen.

Wir bitten Sie, um einheitliche Handhabung und Befolgung dieser neuesten sowie den bisher veröffentlichten Handlungsempfehlungen im gesamten Geschäftsbereich des Studentenwerks verbunden mit der Aufforderung, die Ihnen unterstellten Beschäftigten entsprechend zu informieren.

Die mit dienstlicher Mitteilung vom 23.03.2020 veröffentlichten Handlungsempfehlungen gelten uneingeschränkt weiter und werden durch die nachstehenden Informationen ergänzt:

1. Risikogebiete:

a) Reisen in Risikogebiete:

Wenn Beschäftigte aus privaten Gründen nach der Erklärung zum Risikogebiet dorthin gereist sind, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein außerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, das zwar nicht durch ein Disziplinarverfahren, aber zumindest durch eine schriftliche Missbilligung „geahndet“ werden sollte. Entscheidend sind dabei alle Umstände des Einzelfalls.

b) Wohnort im Risikogebiet:

Hat der Beschäftigte seinen Wohnort in einem Risikogebiet, ist er wie ein Reiserückkehrer zu behandeln.

2. Freistellung vom Dienst für Eltern:

Die **zeitliche Beschränkung der Freistellung** bis zum Beginn der Osterferien gilt **nur für Schulen**, **nicht aber** für die sonstigen institutionalisierten Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Tagesheim), weil diese keine allgemeinen Schulferien haben.

Die Möglichkeit der Freistellung wegen einer Betreuung in einer sonstigen institutionalisierten Kinderbetreuungseinrichtung ist aber nicht gegeben, wenn es um Angebote zur Ferienbetreuung, z.B. über Sportvereine (Fußballcamps), Zirkusworkshops, kommunale Ferienprogramme, geht. Entscheidend ist, ob das Kind auf Dauer in der Einrichtung betreut wird (und nicht nur während der Ferien).

Soweit neben der Kinderbetreuung **Tele- oder Heimarbeit** möglich ist, ist diese vorrangig wahrzunehmen.

Für **Eltern von schulpflichtigen Kindern** sind daher folgende Vorgehensweisen in den Schulferien möglich, falls eine Erbringung der Arbeitsleistung in Tele- oder Heimarbeit nicht möglich ist:

- a) Beantragung von Urlaubstagen während der Schulferien
- b) Beantragung von Freizeitausgleichstagen während der Schulferien
- c) Beantragung von Urlaubstagen kombiniert mit Freizeitausgleichstagen während der Schulferien
- d) Beantragung von unbezahlter Freistellung während der Schulferien

3. Urlaub:

Die Ausgangsbeschränkungen in Bayern sind **kein ausreichender Grund**, um einen genehmigten **Urlaub auf Wunsch des Beschäftigten zurückzunehmen**. Entscheidend ist vielmehr, ob der Beschäftigte **aus dienstlichen Gründen** an der Dienststelle benötigt wird. Dann kann der Urlaub **widerrufen** werden. Eine Verlängerung der Einbringungsfrist des **Resturlaubs 2019** kann ebenfalls nur im konkreten Einzelfall erfolgen, wenn der Beschäftigte seinen Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig einbringen konnte.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Beauftragten der Arbeitssicherheit (arbeitssicherheit@stwno.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalstelle